

1. Kritische Prüfung der Probleme, die durch die Diskriminierung in bezug auf die Gleichheit vor dem Gesetz, insbesondere hinsichtlich der Ausübung der öffentlichen Freiheiten und der verfassungsmäßigen Rechte, aufgeworfen werden;
2. kritische Prüfung der Angriffe gegen die Sicherheit der Person sowie der gesetzlichen und gerichtlichen Garantien für die Sicherheit.

So unterschiedlich die auf der Brüsseler Tagung zu einigen Punkten vertretenen Meinungen auch gewesen sind, so waren doch alle Teilnehmer beseelt von dem Willen, der Achtung der Grundrechte wieder Geltung zu verschaffen und die gemeinsamen Beratungen im Geiste der Verständigung durchzuführen.

In dankenswerter Weise informierten die Kollegen aus Westdeutschland uns fernerhin über eine am

14. Juni 1953 in Heidelberg zur Vorbereitung der internationalen Konferenz stattgefundene Tagung, an der mehr als 70 Juristen teilnahmen. Den Ausgangspunkt dieser westdeutschen vorbereitenden Tagung bildeten die Referate „Sicherung der staatsbürgerlichen und verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten gegen die Gefährdung durch die Staatsgewalt“ — (von Rechtsanwalt Dr. Fuhrmann) — und „Die Verteidigung der richterlichen Unabhängigkeit“ — (von VerwaltungsgERICHTS-DIREKTOR Dr. Müller). Beide Referate befaßten sich mit den in Westdeutschland zur Tagesordnung gehörenden Rechtsverletzungen, insbesondere durch die staatlichen Verwaltungsorgane, das Referat Müllers insbesondere mit der Bedrohung der richterlichen Unabhängigkeit. Der Druck westdeutscher Regierungsstellen auf die beamteten Juristen fand auf der Heidelberger Konferenz seinen sichtbaren Ausdruck in der Tatsache, daß — von einer einzigen Ausnahme abgesehen — nur freiberuflich tätige Juristen das Wort nahmen.

Nach eingehender Erörterung und Prüfung der Verletzung der Grundrechte und der Ursachen hierzu sind unsere westdeutschen Kollegen einhellig zu der Überzeugung gelangt, daß die laufenden Verfassungsbrüche in verstärktem Maße eingesetzt haben, als es darum ging, die Verträge von Bonn und Paris unter Dach und Fach zu bringen. Unsere westdeutschen Kollegen selbst erkennen als Ursache der Mißachtung der Grundrechte in Westdeutschland die von der Regierung Adenauer entfaltete Politik der Kriegsvorbereitung.

Den Mittelpunkt der Berliner Tagung am 12. September 1953 bildete das Referat unseres verehrten Kollegen, Nationalpreisträgers Professor Dr. Baumgarten über „Humanistisches Recht“. Von den anschließenden Diskussionsbeiträgen ist besonders der von Professor Dr. Polak für die wissenschaftliche Vorbereitung der Internationalen Juristen-Konferenz von Bedeutung. Es soll hier zunächst auf die Ausführungen über humanistisches Recht eingegangen werden, in denen unser Referent auf Grund der historischen Entwicklung der menschlichen Gesellschaft und des Rechts zu der Schlußfolgerung kam, daß ein wahrhaft humanistisches Recht nur in einer Gesellschaft, die keine Ausbeutung des Menschen durch den Menschen kennt, möglich ist. Denn das Recht der antagonistischen Klassengesellschaft kann, als Ganzes genommen, nicht human sein, da es der Unterdrückung des Menschen durch den Menschen, der Unterdrückung der Majorität der Bevölkerung durch eine Minorität dient. In einer solchen Unterdrückung kommt aber das Wesen des Menschen nicht zur Entfaltung. Wenn der Begriff des humanen Rechts auf gewisse Bestimmungen einer antagonistischen Klassengesellschaft angewendet wird, so kann das nur bedeuten, daß diese Bestimmungen etwas von der besseren, menschenwürdigen Zukunft, der sich die Entwicklung entgegenbewegt, unmittelbar sichtbar werden lassen. Als human kann das aus den großen bürgerlichen Revolutionen des 17. und 18. Jahrhunderts hervorgegangene Recht bezeichnet werden, insoweit es das Selbstbestimmungsrecht der Nation, also die Volkssouveränität, und die Freiheitsrechte des Menschen und Bürgers proklamiert. Gerade diese politischen und rechtlichen Postulate waren dazu bestimmt, an den Menschen als solchen zu appellieren.

Die damals in die Verfassungen der bürgerlichen Demokratien aufgenommenen Bürger- und Menschen-

rechte haben zwar das Bürgertum nie daran gehindert, unter Mißachtung dieser Bestimmungen seine Interessen brutal durchzusetzen. Doch haben sie dazu beigetragen, daß im Bewußtsein der Völker, insbesondere in ihrem Rechtsbewußtsein, eine Änderung eingetreten ist, daß die Auffassung von der gottgewollten Erbuntertänigkeit dem Gefühl für Selbstbestimmung und Menschenwürde Platz gemacht hat. Die Ausübung derartiger Rechte, wie des Versammlungs- und Vereinsrechts, des Rechts der freien Meinungsäußerung, war nicht unbedeutend für die Entstehung und Entwicklung der internationalen sozialistischen Arbeiterbewegung des 19. und 20. Jahrhunderts, der man dereinst die Schaffung wirklich menschenwürdiger Zustände für Alle zu danken haben wird.

Die Erweiterung der Liste der Menschenrechte im 20. Jahrhundert um das unschätzbare Recht auf Frieden, das die Grundlage und Krönung eines humanen Rechts darstellt, wird der elementarsten Forderung der Menschheit und jedes einzelnen Individuums überhaupt gerecht. Doch noch nie ist das Recht hinsichtlich seiner humanen Bestimmungen, hinsichtlich der Menschen- und Freiheitsrechte, so stark und intensiv verletzt worden, wie in unserer Zeit, in der der amerikanische Monopolkapitalismus einen aggressiven Block zusammenschmiedet, dessen er sich in einem dritten, gegen die sozialistischen Staaten gerichteten Weltkrieg bedienen will. In der Einflußsphäre des amerikanischen Imperialismus werden abhängige Regierungen zu einem rechtswidrigen Verzicht auf die Souveränitätsrechte ihrer Staaten gezwungen; jedes individuelle oder kollektive Eintreten für den Frieden wird unter Mißachtung aller bürgerlichen Freiheiten unterdrückt. Der Kampf der Völker und Individuen um die Freiheitsrechte ist in erster Linie der Kampf um ein freies Leben in Frieden. Das gibt ihm seine besondere internationale Tragweite.

Nach weiteren Ausführungen zur Frage des Rechts im Dienste des Friedens ging unser Referent dann auch auf die uns besonders interessierende Frage der Einheit der deutschen Nation ein und unterstrich dabei die Bedeutung, die dem neuen Kurs unserer Regierung und der Friedensinitiative der Sowjetunion, die besonders durch die letzte Note an die Westmächte und durch ihre Vereinbarung mit unserer Regierung in Erscheinung getreten sei, bei der Lösung dieser Frage zukommt. Der neue Kurs unserer Regierung mache offenbar, daß die Deutsche Demokratische Republik dem Westen nicht das sozialistische Regime auf drängen wolle; doch müsse allseits Klarheit darüber bestehen, daß das wiedervereinte Deutschland ein friedfertiges sein müsse.

In der anschließenden Aussprache ging Professor Dr. Polak von dem m. E. begrüßenswerten Standpunkt aus, daß es für die Brüsseler Internationale Tagung wichtig und wesentlich sein sollte, einige Schlußfolgerungen zu ziehen, die sich nach 1945 hinsichtlich der Frage der internationalen Kodifikation der Menschenrechte ergeben.

Im Verlaufe seiner Ausführungen entstand vor den Anwesenden ein anschauliches Bild der verschiedenen Anschauungen in der Frage der Menschenrechte innerhalb der Organisation der Vereinten Nationen. Zwei verschiedene Auffassungen kristallisierten sich heraus, von denen die eine mit einem abstrakten Individuum operiert und in formaljuristische Abstraktionen verfällt, während die andere sich auf dem Boden der politischen Wirklichkeit bewegt und von den wirklichen Kämpfen der Völker um demokratische Rechte und Freiheiten und nationale Selbstbestimmung ausgeht.

An den Beginn seiner Ausführungen stellte Polak die Tatsache, daß das Problem der Menschenrechte und ihrer wirksamen Verteidigung gegen Willkür, Unterdrückung und Vernichtung auf breiter internationaler Ebene gestellt wurde, als die Hitlerbarbarei mit ihrer Unterdrückung der Völker und Verhöhnung der Menschenrechte auf dem Höhepunkt angelangt war. Zu diesem Zeitpunkt schlossen sich die Völker der Welt im gemeinsamen Kampf zur großen Anti-Hitler-Koalition zusammen, deren erster Ausdruck die Atlantik-Charta war. Die Atlantik-Charta ist die erste Deklaration der fundamentalen Rechte und Freiheiten der Menschen und Völker, die beachtet werden müssen, damit überhaupt die moderne Zivilisation und Kultur bestehen kann, wie beispielsweise das Recht der Völker auf ihre nationale